

Die Gemeinde Herbstadt erlässt aufgrund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes folgende

**4. Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur
Entwässerungssatzung (BGS-EWS) der Gemeinde Herbstadt
für den Gemeindeteil Ottelmannshausen**

§ 1

§ 14 Abs. 2 der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Gemeinde Herbstadt erhält folgende Fassung:

(2) Auf die Gebührenschuld sind zum 15.04., 15.07. und 15.10. eines jeden Jahres Vorauszahlungen in Höhe eines Drittels der Jahresabrechnungen des Vorjahres zu leisten. Fehlt eine solche Vorjahresabrechnung, so setzt die Gemeinde Herbstadt die Höhe der Vorauszahlungen unter Schätzung der Jahresgesamteinleitung fest.

§ 2

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2016 in Kraft.

Gleichzeitig mit dem Inkrafttreten dieser Änderungssatzung treten alle vorangegangenen Änderungssatzungen der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung (BGS-EWS) der Gemeinde Herbstadt für den Gemeindeteil Ottelmannshausen außer Kraft.

Die Übrigen von dieser 4. Änderungssatzung nicht betroffenen Bestimmungen der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung (BGS-EWS) der Gemeinde Herbstadt für den Gemeindeteil Ottelmannshausen vom 18.12.2001 gelten weiterhin. Ferner gilt die 3. Änderungssatzung der BGS-EWS der Gemeinde Herbstadt für den Gemeindeteil Ottelmannshausen vom 03.12.2013 sowie die 2. Änderungssatzung der BGS-EWS der Gemeinde Herbstadt für den Gemeindeteil Ottelmannshausen vom 22.12.2009 weiterhin fort.

Herbstadt, 16.10.2015

Georg Rath
Erster Bürgermeister

Die Satzung wurde bekanntgemacht im Amtsblatt für den Landkreis Rhön-Grabfeld
vom 7.1.2016 Nr. 1 Seite 22.